

Merkblatt Jagdwaffen

Dieses Merkblatt beschränkt sich auf den Bereich Jagdwaffen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waffengesetzgebung nur auszugsweise wiedergegeben ist.

1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54)
- Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV; SR 514.541)

2 Grundsätzliches für den Erwerb von Waffen und Munition (Art. 7, Art. 8 und Art. 9a WG, Art. 12 WV)

- 18. Altersjahr vollendet (Ausnahme siehe Punkt 5);
- Mündig;
- Gibt nicht zur Annahme Anlass, sich selbst oder Dritte mit der Waffe zu gefährden;
- Keine Einträge im Strafregister wegen gewalttätiger, gemeingefährlicher Handlungen bzw. Gesinnung oder wiederholt begangener Vergehen oder Verbrechen;
- Besondere Bestimmungen bei Ausländern;
- Für den Erwerb von Waffen braucht es grundsätzlich einen Waffenerwerbsschein, auch beim Übertrag unter Privaten (Ausnahmen siehe Punkt 3 und 4).

3 Erwerb von Jagdwaffen (Art. 10ff und Art. 11 WG)

- Für den Erwerb und das leihweise Überlassen von einschüssigen und mehrläufigen Jagdgewehren braucht es keinen Waffenerwerbsschein.
- Der Übertrag (auch leihweise / auch unter Privaten) muss mit einem schriftlichen Vertrag erfolgen, welcher verschiedene Bedingungen erfüllen muss. Eine entsprechende Vorlage ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Polizei erhältlich.
- Der Veräusserer muss prüfen, ob der Empfänger der Waffen die grundsätzlichen Bedingungen für den Erwerb von Waffen und Munition erfüllt.
- Er muss eine Kopie des schriftlichen Vertrages innert 30 Tagen an die Kantonspolizei Glarus, Fachdienst Sicherheitspolizei, Waffen & Sprengmittel, Spielhof 12, 8750 Glarus, senden.

4 Folgende Handrepetiergewehre können ohne Waffenerwerbsschein erworben werden (Art. 19 WV)

- Schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre;
- Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
- Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
- Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.

Einen Waffenerwerbsschein benötigt jedoch, wer ein Repetiergewehr mit einem Vorderschaft- oder Unterhebelrepetiersystem, Selbstladebüchsen oder Selbstladeflinten erwerben will.

5 Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Person (Art. 23 WV)

- Eine unmündige Person darf bei ihrem Schützenverein oder bei ihrer gesetzlichen Vertretung eine Sportwaffe ausleihen, wenn sie nachweisen kann, dass sie mit dieser Waffe regelmässigen Jagd- oder Schiesssport betreibt, und kein Hinderungsgrund vorliegt.
- Die gesetzliche Vertretung muss die leihweise Abgabe einer Sportwaffe innerhalb von 30 Tagen der Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person melden.

6 Waffen aufbewahren (Art. 26 WG, Art. 47 WG)

- Waffen, Teile davon und Munition sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter (z.B. Kinder, Jugendliche) zu schützen. Verluste von Waffen sind sofort der Polizei zu melden.
- Waffen sind vor Einsicht Dritter geschützt aufzubewahren. Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmassnahmen sollten nicht an Aussenstehende weitergegeben werden.

7 Waffen tragen (Art. 27 WG)

- Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen will, benötigt eine Waffentragbewilligung.
- Keine Waffentragbewilligung brauchen Inhaber und Inhaberinnen einer Jagdbewilligung, für das Tragen von Waffen während Ausübung ihrer Tätigkeit.

8 Transport von Waffen (Art. 28 WG, Art. 51 WG)

- Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen, insbesondere von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess- und Jagdvereinen, von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung und bei einem Wohnsitzwechsel.
- Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein, im Magazin darf sich keine Munition befinden.
- Eine Waffe darf nur so lange transportiert werden, als es für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, angemessen erscheint.
- Die Vorschriften zur Aufbewahrung sind auch während dem Transport von Waffen zu beachten.

9 Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr (Art. 25b WG, Art. 46 WV)

- Europäischer Feuerwaffenpass ist im ganzen Schengenraum Pflicht;
- Grund der vorübergehenden Ausfuhr ist zu dokumentieren (bspw. Einladung, Aufgebot, Jagdberechtigung) und mitzuführen;
- Gilt nicht als Waffenerwerbsdokument und auch nicht als Waffentragbewilligung;
- Ist fünf Jahre gültig und kann um zwei Jahre verlängert werden;
- Jedes Land hat eigene waffenrechtliche Bestimmungen bezüglich Einreise mit Waffen. Vorgängige Abklärungen bei den jeweiligen Ländern werden dringend empfohlen. Vorteilhaft ist, wenn die Anfrage schriftlich erfolgt, so dass man eine entsprechende Antwort in Papierform erhält!

10 Nichtgewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet (Art. 25 Abs. 1 WG und Art. 39 Abs. 1 WV)

- Wer Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition oder Munitionsbestandteile nichtgewerbsmässig aus dem Ausland in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, benötigt eine Bewilligung.
- Bewilligungsgesuche sind mit entsprechendem Formular dem Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Waffen, einzureichen.
- Sämtliche Objekte müssen beim Zoll, möglichst mit Quittung, angemeldet werden.

11 Zuständige Stelle des Kantons Glarus

Kantonspolizei Glarus, Fachdienst Sicherheitspolizei, Waffen & Sprengmittel, Spielhof 12, 8750 Glarus

12 Links

www.fedpol.admin.ch (Sicherheit / Waffen)

www.gl.ch/kapo (Regionalpolizei / Waffen und Sprengmittel)